

RS Lvwg 2021/10/11 LVwG-VG-9/002-2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.2021

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

11.10.2021

Norm

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §4

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §6

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §12

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §16

BVergG 2018 §48

BVergG 2018 §88 Abs6

BVergG 2018 §141

Rechtssatz

Dass die Angebote mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen sind, ergibt sich aus dem Gesetz (§ 48 Abs 12 BVergG); Auftraggeber sind jedoch nicht verpflichtet, technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die eine solche Signatur der einzureichenden Dokumente auf der Vergabeplattform selbst ermöglichen.

Schlagworte

Vergabe; Nachprüfung; Nichtigerklärung; Zuschlagsentscheidung; Bestbieterermittlung; Angebotsfrist; Abgabetermin; Verlängerung; elektronische Kommunikation; elektronische Signatur;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.VG.9.002.2021

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at